

alt

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – beide in den z.Z. geltenden Fassungen – hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 06.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Fleckens Bruchhausen-Vilsen geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“.
3. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 70.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Zweck des Eigenbetriebes ist die Organisation, der Betrieb und die rechnungsmäßige Abwicklung der als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung „Brokser Heiratsmarkt“ sowie des Aufgabenbereiches „Fremdenverkehr“ im Zusammenwirken mit anderen Institutionen.
2. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Markt- und Fremdenverkehrsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werkleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
2. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig, führt und koordiniert dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Koordinierende Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. Aufstellung des gemeinsamen Wirtschaftsplanes,
 3. Aufstellung des gemeinsamen Jahresabschlusses und Lageberichtes.
3. Die Werkleitung wird jeweils durch eine/n Leiter/-in für den Marktbereich und eine/n Leiter/-in für den Fremdenverkehrsbereich unterstützt, die ihre Aufgabenbereiche jeweils selbständig führen. Sie werden ebenfalls vom Rat des Fleckens bestellt. Zu den Aufgaben gehören aus dem jeweiligen Geschäftsbereich insbesondere:
 1. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 2. der Abschluss von Verträgen,
 3. Personaleinsatz, insbesondere die Inanspruchnahme des Bauhofes.

NEU

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb TourismusService Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Fleckens Bruchhausen-Vilsen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 70.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Organisation, der Betrieb und die rechnungsmäßige Abwicklung der als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung „Brokser Heiratsmarkt“ sowie des Aufgabenbereiches „Tourismusförderung“ im Zusammenwirken mit anderen Institutionen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Markt- und Tourismusbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
 4. die Inanspruchnahme von Personal der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, insbesondere des Bauhofes,
 5. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung.
- (3) Der Betriebsausschuss ist von der Betriebsleitung über den Abschluss von Kreditverträgen unverzüglich zu unterrichten.

alt

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

1. Der Rat des Fleckens bildet nach § 113 NGO i.V.m. § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.
2. Der Werksausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Fleckens Bruchhausen-Vilsen. Im übrigen kann der Rat weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Werksausschuss berufen.
3. Der Werksausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt.
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro überschritten wird,
 3. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,
 4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 Euro übersteigt,
 6. der Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
 8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu beschließen,
 9. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung,
 10. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

§ 5

Unterausschüsse

1. Für den Bereich des „Brokser Heiratsmarktes“ wird ein Unterausschuss mit der Bezeichnung „Marktausschuss“ gebildet.
 1. Der „Marktausschuss“ besteht aus sieben vom Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Im übrigen kann der Rat weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den „Marktausschuss“ berufen.
 2. Der „Marktausschuss“ besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aus dem bisherigen Werksausschuss des Eigenbetriebes.
 3. Der „Marktausschuss“ bereitet Angelegenheiten vor, die zum Marktbereich gehören und der Beschlussfassung des Werksausschusses nach § 4 dieser Satzung obliegen.
2. Für den Fremdenverkehrsbereich wird ein Unterausschuss mit der Bezeichnung „Fremdenverkehrsausschuss“ gebildet.

NEU

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen mit Ausnahme von Kreditverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
 8. den Vorschlag an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. Bestellung der Stellvertretung der Betriebsleitung,
 10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung gem. § 157 NKomVG, soweit das Rechnungsprüfungsamt es zulässt, dass der Eigenbetrieb unmittelbar einen Dritten beauftragt,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Unterausschuss

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet einen Unterausschuss mit der Bezeichnung „Markt- und Tourismusausschuss“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 72 NKomVG.
- (2) Der Unterausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Im Übrigen kann der Rat weitere Personen mit beratender Stimme in den Unterausschuss berufen.
- (3) Der Unterausschuss bereitet grundsätzlich die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.

alt

1. Der „Fremdenverkehrsausschuss“ besteht aus sieben vom Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Außerdem gehören zum „Fremdenverkehrsausschuss“ fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder, die der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aus seiner Mitte wählt.
2. Der „Fremdenverkehrsausschuss“ bereitet Angelegenheiten vor, die zum Fremdenverkehrsbereich gehören und der Beschlussfassung des Werksausschusses nach § 4 dieser Satzung obliegen.
3. Für die Bildung und das Verfahren der beiden Unterausschüsse gelten die §§ 51 bis 53 NGO.
4. Die Werkleitung ist berechtigt, eigene Aufgaben zur Beratung in die jeweiligen Unterausschüsse zu geben. In diesen Fällen trifft der jeweils zuständige Unterausschuss die Entscheidungen.

§ 6

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin, des Hauptverwaltungsbeamten

1. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung.
2. Vor der Erteilung von Weisungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten soll die Werkleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten auf den/die jeweilige/n Leiter/-in des Markt- und Fremdenverkehrsbereiches übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzplan

1. Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werkleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
2. Die Werkleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
3. Von der Werkleitung ist zu gewährleisten, dass zum Zwecke der Gebührenkalkulation eine getrennte Kostenrechnung für die beiden Aufgabenbereiche erfolgt.

NEU

§ 6

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Markt- und Tourismusausschuss und anschließend dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

alt

§ 9

Kassenmittel- und Kreditbedarf

1. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt der/die Werkleiter/-in.

§ 10

Dienstanweisung

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte erlässt im Einvernehmen mit der Werkleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Werkleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 29.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2001 ausser Kraft.
Bruchhausen-Vilsen, 06.07.2004
Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch

NEU

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ vom 06.07.2004 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2013

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch